

Rechtlicher Rahmen **im Schaufensterprogramm Elektromobilität** Information zur Änderung des Eichrechts zum 01.01.2015

Ergebnispapier der Begleit- und Wirkungsforschung

Inhalt

Inhalt	I
Informationen zur Änderung des Eichrechts zum 01.01.2015	1
Vorbemerkung	1
Rechtsrahmen	1
Änderungen im Eichrecht	2
Konformitätsbewertung	3
Auswirkungen für die Elektromobilität	4
Zusammenfassung	5
Anhang	A
Impressum	A

Informationen zur Änderung des Eichrechts zum 01.01.2015

Vorbemerkung

Um dem technologischen Fortschritt gerecht zu werden, ist eine umfassende Reform des Eichrechts vorgenommen worden. Sie hat vor allem das Inverkehrbringen neuer Messgeräte betroffen. Das novellierte Mess- und Eichgesetz ist zum 01.01.2015 in Kraft getreten.

Im Rahmen der Begleit- und Wirkungsforschung (BuW) des Schaufensterprogramms Elektromobilität ist – auf Bitten der Bundesressorts des Schaufensterprogramms – eine Information an die Projektbeteiligten ergangen. Die erste Information von November 2014 wird mit dieser Ausgabe aktualisiert und nach Rechtskraft aller relevanten Gesetze und Verordnungen abgeschlossen. Die BuW hat in dieser Unterlage daher den aktuellen Stand der Rechtssituation ohne Anspruch auf Vollständigkeit zusammengestellt. Diese Information stellt keine Rechtsberatung dar. Die Informationen beruhen auf eigenen Recherchen der BuW, auf Konsultation der Fachreferate des BMWi, auf Ausarbeitungen der „Fachgruppe Regulierung“ in der Begleitforschung des Technologieforschungsprogramms „IKT für Elektromobilität II“ des BMWi und auf Gesprächen mit Experten.

Rechtsrahmen

Der Deutsche Bundestag hat am 25.07.2013 das „Gesetz zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens (MessEG)¹“ mit Rechtskraft zum 10.01.2015 verabschiedet. Das MessEG ersetzt das „Gesetz über das Meß- und Eichwesen“ (EichG) vom 23.03.1992 (letzte Änderung am 07.03.2011).

Zusammen mit dem MessEG ist die „Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an die europäische Rechtsprechung (MessEV)²“ zum 01.01.2015 in Kraft getreten. Das MessEV, welche am 11.12.2014 verabschiedet worden ist, ersetzt die „Eichordnung (EO, EichO)“ vom 02.08.1988 (letzte Änderung am 06.06.2011).

Die „Eichkostenverordnung (Eich/BegKostO)“ vom 21.04.1982 (letzte Änderung am 07.08.2013) blieb vorerst bestehen. Die Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und Eichgebührenverordnung,

1 Das Gesetz zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens ist im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil 1 Nr. 43, ausgegeben zu Bonn am 31.07.2013, veröffentlicht.

2 Die Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung ist im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2014 Teil 1 Nr. 58, ausgegeben zu Bonn am 17.12.2014, veröffentlicht.

MessEGebV)³, verabschiedet am 24.03.2015, ersetzt mit Inkrafttreten am 28.03.2015 die Eichkostenverordnung.

Das MessEG, die MessEV und die MessEGebV bilden ab dem 28.03.2015 das neue Eichrecht.

Änderungen im Eichrecht

Das neue Eichrecht ist grundlegend modernisiert. Auf ersten Blick sind viele Regelungen des EichG und der EO (beide außer Kraft ab 01.01.2015) in das neue Eichrecht übernommen worden. Die Modernisierung des Eichrechts führt jedoch zu einer Verschiebung der Grenze zwischen Gesetz (früher EichG, nun MessEG) und Verordnung (zuvor EO, nun MessEV). So sind einzelne Regelungen der EO in Zukunft im MessEG zu finden und ebenso Regelungen des EichG in der MessEV.

Die europäischen Richtlinien 2014/31/EU (nichtselbsttätige Waagen) und 2014/32/EU (Messgeräte Richtlinie) werden durch das neue Eichrecht in das deutsche Gesetz inkludiert. Europäische und national hergestellte Messgeräte werden zukünftig durch das gleiche Verfahren in den Verkehr gebracht und auch über die nationalen Grenzen hinaus gegenseitig anerkannt.

Das neue Eichrecht schafft begriffliche Klarheit, indem elementare Definitionen des Eichrechts enger gefasst und im MessEG festgelegt werden. Ein Beispiel hierzu ist die Zusatzeinrichtung. Vormals durch die PTB-A 50.7 („Anforderungen an elektronische und software-gesteuerte Messgeräte und Zusatzeinrichtungen für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme“, April 2002) definiert, ist sie nun im §3 MessEG zu finden.

Die Vereinheitlichung des Inverkehrbringens von Messgeräten und die scharfen Definitionen der eichrechtlichen Grundbegriffe führen zu einer anwenderfreundlichen Vereinfachung des Eichrechts.⁴ Das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) äußert dazu auf seiner Website: „Das neue Regelungssystem ist innovationsoffen und darauf ausgerichtet, zukünftige technologische Entwicklungen zeitnah und angemessen erfassen zu können.“⁵

3 Die Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen ist im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil 1 Nr. 12, ausgegeben zu Bonn am 27.03.2015, veröffentlicht.

4 Einen Überblick über die Neuerungen des Eichrechts ist zu finden unter: Aktuelle Entwicklung im Mess- und Eichwesen (Vortrag von Dirk Hetschke, 2013), Stand: 23.06.2015.

5 <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Technologie/Rahmenbedingungen/messwesen-und-messverfahren,did=477390.html>, Stand: 23.06.2015.

Konformitätsbewertung

Das neue Zulassungsverfahren von Messgeräten ist die Konformitätsbewertung (vgl. §6 MessEG). In der MessEV werden die Konformitätsbewertungsverfahren geregelt (Anlage 4). Die Konformitätsbewertung hat sowohl die innerstaatliche Bauartzulassung, als auch die Ersteichung ersetzt.⁶ Die Eichung, früher Nacheichung, ist immer noch Aufgabe der Landeseichämter. Das Konformitätsbewertungsverfahren führt eine Konformitätsbewertungsstelle durch, die Konformitätserklärung stellt der Hersteller selbst aus.⁷

Das MessEG legt in §23 die Pflichten des Herstellers explizit fest. So muss der Hersteller u. a. für die Durchführung der Konformitätsbewertung sorgen. Dazu muss er Kontakt zu einer Konformitätsbewertungsstelle⁸ aufnehmen. Die Unterlagen zur Durchführung der Konformitätsbewertung muss der Hersteller bereitstellen. Die Konformitätsbewertung hat er zehn Jahre lang aufzuheben. Des Weiteren muss der Hersteller an den Messgeräten die nötige Kennzeichnung nach §6 IV, V MessEG vornehmen. Entspricht ein von ihm in den Verkehr gebrachtes Messgerät nicht den gesetzlichen Anforderungen, wie es z. B. durch Stichprobenprüfung der Landeseichämter ermittelt werden kann, muss der Hersteller geeignete Maßnahmen ergreifen (vom Markt nehmen oder zurückrufen) und bei Gefährdung durch das Messgerät auch die zuständigen Behörden informieren.

Wer ein neues Messgerät verwendet, muss dies nach §32 MessEG innerhalb von sechs Wochen bei der zuständigen Behörde anzeigen. Dabei hat er Geräteart, Hersteller, Typbezeichnung, das Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts und die Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet, anzugeben.⁹ Die Anzeigepflicht dient der Unterstützung der zuständigen Landesbehörden bei der Durchführung der Marktaufsicht. Bei einer Verletzung der Konformität können sie rechtzeitig eingreifen.

6 Ebenda.

7 Boesche, Katharina, 2014: Leitfaden Eichrecht in der Elektromobilität – IKT für Elektromobilität.

8 Konformitätsbewertungsstellen sind auf der Website der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt aufgelistet: <http://www.ptb.de/cms/de/fachabteilungen/abtq/fb-q3/ag-q31/konformitaetsbewertungsstellen.html>, Stand: 23.06.2015.

9 Weitere Informationen unter: Informationen für Verwender von Messgeräten, Stand: 23.06.2015.

Auswirkungen für die Elektromobilität

Bezogen auf die Anwendungsfälle in der Elektromobilität sind die Änderungen im Mess- und Eichrecht gut handhabbar. Ladesäulen mit Stromzählern bleiben eichpflichtig. Der Stromzähler selbst ist ein eichpflichtiges Messgerät. Die Anzeige des Stromzählers einer Ladesäule ist weiterhin nach MessEG, §3, Nr.24 b) eine Zusatzeinrichtung, die nach §1 MessEG der Eichpflicht unterliegt. Der Nutzer muss beim Laden immer nachprüfen können, wie viel elektrische Energie er bezogen hat und wie sich der Preis berechnet. Die Datenübertragung der Ladesäule muss beweissicher sein.¹⁰ Seit dem 01.01.2015 bedürfen diese Messgeräte zur Abrechnung des geladenen Stroms einer Konformitätsbewertung.

Vom Anwendungsbereich ausgenommene Zusatzeinrichtungen sind in §4 MessEV festgelegt. Darunter fallen – wie auch in der EO ehemals festgelegt – „Tarifschaltuhren an Messgeräten für die Abgabe von Elektrizität, [...] deren Stand und deren eingestellte Schaltzeiten bei geschlossenem Gehäuse erkennbar sind“ (§4 Nr. 2 MessEV)¹¹. Parkuhren sind gemäß Nummer 12 der Anlage 1 zu §2 Satz 2 MessEV (vormals Nummer 26 der Anhang A zu §8 EO) ebenfalls von der Eichpflicht befreit. Eine Parkuhr darf keine elektrische Messgröße anzeigen, sodass eine Abrechnung des bezogenen Stroms nur über die Ladezeit zu erfolgen hat. Der Nutzer kann mit angemessenen Mitteln, wie z. B. einer Stoppuhr, das Messgerät überprüfen. Deshalb ist eine Eichung zum Schutz des Nutzers nicht nötig. Sind eine Nachmessung und die aus der Messung folgende Preisberechnung beim Ladevorgang aufgrund von sich ändernden Bedingungen (z. B. Strompreisschwankungen während des Ladens) durch den Nutzer mit angemessenen Mitteln nicht möglich, muss wieder eine Konformitätsbewertung vorgenommen werden.

Die Messgeräte, die sich in der Ladeinfrastruktur befinden, sogenannte Ladezeitmesser, werden den Tarifschaltuhren bzw. Parkuhren gleichgestellt. Dies ist zwar nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, wurde aber mehrfach durch die Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME), die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) und die Landeseichämter verkündet.

10 BMVI, 2014: Öffentliche Ladeinfrastruktur für Städte, Kommunen und Versorger – BerlinDruck GmbH + Co KG, Berlin, S. 29.

11 Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an die europäische Rechtsprechung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2014 (BGBl. 1 S. 2014).

Zum neuen Eichrecht hat die PTB und die AG ME das Merkblatt „Eichrechtliche Grundlagen im Bereich der Elektromobilität“¹² veröffentlicht. Das Merkblatt gibt einen Überblick über die eichrechtlichen Vorschriften bei der Zulassung und dem Betrieb von Ladesäulen. Die PTB hat außerdem eine neue Messgerätekategorie, „Messgeräte im Anwendungsbereich E-Mobilität“, eingeführt. Darunter fällt auch das Thema Ladestrommessung an der Ladesäule.¹³

Zusammenfassung

Das neue Eichrecht hat also durch das einheitliche Konformitätsverfahren das Inverkehrbringen neuer Messgeräte vereinfacht. Das Mess- und Eichrecht sichert weiterhin das hohe Schutzniveau für Verbraucherinnen und Verbraucher. Begriffsdefinitionen des Eichrechts sind direkt im Messeg aufgeführt. Konkrete Änderungen im Kontext der Elektromobilität gibt es nicht.

12 Veröffentlichung der AG ME: Eichrechtliche Grundlagen im Bereich der Elektromobilität, Stand: Mai 2015.

13 Ansprechpartner: Dr.-Ing. Martin Kahmann, Leiter des Fachbereichs „Elektrische Energiemesstechnik“, martin.kahmann@ptb.de, Tel.: +49 (0)531 592-2300, Telefax: +49 (0)531 592-2304, Anschrift: PTB, Bundesallee 100, 38116 Braunschweig.

Anhang

Impressum

Herausgeber

Begleit- und Wirkungsforschung Schaufenster Elektromobilität (BuW)

Deutsches Dialog Institut GmbH
Eschersheimer Landstraße 223
60320 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0)69 159003-0
Telefax: +49 (0)69 759003-66
info@buw-elektromobilitaet.de
www.schaufenster-elektromobilitaet.org

Verfasser

Dr. Bertram Harendt, Deutsches Dialog Institut GmbH
Clara Franke, Deutsches Dialog Institut GmbH

Layout, Satz, Illustration

Medien&Räume | Kerstin Gewalt

Druck

Druckerei Lokay e. K.
Königsberger Str. 3
64354 Reinheima



Die Konsortialpartner

■ **BridgingIT GmbH**
N7, 5-6 · 68161 Mannheim
www.bridging-it.de



■ **Deutsches Dialog Institut GmbH**
Eschersheimer Landstr. 223 · 60320 Frankfurt am Main
www.dialoginstitut.de



■ **VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.**
Technik & Innovation · Stresemannallee 15 · 60596 Frankfurt am Main
www.vde.com



Kontakt für die Öffentlichkeitsarbeit

Deutsches Dialog Institut GmbH · Eschersheimer Landstr. 223 · 60320 Frankfurt am Main
+49 (0)69 153003-0 · info@buw-elektromobilitaet.de · www.schaufenster-elektromobilitaet.org

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages